



Brüssel, den 4. Juli 2025
(OR. en)

11249/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0193 (NLE)**

**PROBA 26
AGRI 323
WTO 62**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 358 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 358 final.

Anl.: COM(2025) 358 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2025
COM(2025) 358 final

2025/0193 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens
von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Ziel dieses Beschlusses des Rates ist es, die Änderungen von Artikel 36 des Internationalen Übereinkommens über Olivenöl und Tafeloliven zu genehmigen und die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), die Notifikation der Annahme der Änderung im Namen der Union an dem bestimmten Ort zu hinterlegen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Internationales Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven

Die Union ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens¹ von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) und Mitglied des Internationalen Olivenrates (IOR). Das Abkommen trat am 1. Januar 2017 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft.

2.2. Rat der Mitglieder

Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden der „Rat der Mitglieder“) ist die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR und übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Gemäß Artikel 32 des IOC-Übereinkommens kann der Rat der Mitglieder Beschlüsse zur Änderung des IOC-Übereinkommens fassen. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens werden alle Beschlüsse des Rates der Mitglieder, die Änderungen des Übereinkommens betreffen, im Konsens getroffen.

2.3. Änderungen des Übereinkommens

Auf der 119. Tagung des Rates der Mitglieder des Internationalen Olivenrates vom 25. Juni 2024 nahm der Internationale Olivenrat im Konsens die Änderung des Artikels 36 des Übereinkommens an, um eine Verlängerung des Übereinkommens um Zeiträume von fünf Jahren zu ermöglichen. Der Standpunkt der Union zur Änderung des Artikels 36 des Übereinkommens wurde im Benehmen mit der Gruppe „Grundstoffe“ (PROBA) festgelegt.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV sollte die Kommission als Verhandlungsführerin für die Änderungen des Übereinkommens dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, um die Änderungen des Übereinkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu genehmigen.

4. WEITERE ANGABEN

Gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert jedes Mitglied dem Verwahrer innerhalb der vom IOC festgelegten Frist seine Annahme der Änderung. Nach dem vom IOR

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2) und Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1).

vereinbarten Zeitplan müssen die Mitglieder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York als dem Verwahrer vor dem 25. Juni 2026 eine Notifikation über die Annahme der Änderungen übermitteln.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“), das im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates¹ im Namen der Union am 18. November 2016 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen trat gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft und wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019² abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens fasst der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden der „Rat der Mitglieder“) Beschlüsse, durch die das Übereinkommen geändert wird.
- (3) Die Änderung des Übereinkommens wurde vom Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates auf seiner 119. Tagung im Juni 2024 im Konsens gebilligt.
- (4) Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens notifiziert jedes IOC-Mitglied dem Verwahrer seine Annahme der Änderungen.
- (5) Die Änderungen des Übereinkommens sollten von der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven werden im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut dieser Änderungen ist diesem Beschluss beigelegt.

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

² Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1).

Artikel 2

Die Kommission notifiziert dem Verwahrer im Namen der Union die Annahme der Änderungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das geänderte Übereinkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin